Betr. Berufungsordnung für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Bezug: Vorlage Nr. XXII/113

Der Akademische Senat beschließt die Berufungsordnung für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß der Anlage

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat aufgrund des § 25 Abs. 3 BremHG (Bremisches Hochschulgesetz) in der Fassung vom 27.02.2007 (Brem.GBI. S. 157) die folgende Ordnung durch Beschluss vom erlassen:

Berufungsordnung für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 1

Die Universität Bremen kann der Senatorin/dem Senator für Bildung und Wissenschaft Persönlichkeiten, die nach ihren wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Leistungen, die an ein Professorenamt zu stellenden Anforderungen erfüllen oder durch eine entsprechende Berufspraxis in hervorragender Weise ausgewiesen sind, zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorschlagen. In besonders begründeten Einzellfällen können die mitgliedschaftsrechtlichen Rechte einer hauptamtlichen Professorin oder eines hauptamtlichen Professors nach § 5 BremHG übertragen werden.

§ 2

Beabsichtigt ein Fachbereichsrat, eine Person zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorzuschlagen, so hat er zur Überprüfung der in § 1 genannten Voraussetzungen eine Berufungskommission einzurichten. Für die Bildung der Berufungskommission gilt § 3 der Berufungsordnung entsprechend. Der Berufungskommission sollen Vertreterinnen und Vertreter des Fachs, in dem die Vorzuschlagende oder der Vorzuschlagende tätig werden soll, angehören.

§ 3

Die Berufungskommission hat gegenüber dem Fachbereichsrat eine Stellungnahme zur Frage, ob eine Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorgeschlagen werden soll, zu erarbeiten. Wird ein Bestellungsvorschlag befürwortet, so ist diese Empfehlung im Hinblick auf die in § 1 genannten Voraussetzungen in Form einer Laudatio zu begründen. Die Berufungskommission soll zur Begründung ihrer Empfehlung im Einvernehmen mit der Betroffenen oder dem Betroffenen zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen/Professoren oder anderer Sachverständiger einholen. Der Empfehlung der Berufungskommission sind die sie begründenden Unterlagen beizufügen.

§ 4

- (1) Auf der Grundlage des Berichts der Berufungskommission entscheidet der Fachbereichsrat, ob gegenüber der Senatorin/dem Senator für Bildung und Wissenschaft ein Vorschlag zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgen soll. Bei der Abstimmung über den Beschluss bedarf es außer der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Die Entscheidung des Fachbereichsrates ist zusammen mit dem Bericht der Berufungskommission dem Rektorat zur Beschlussfassung und Weiterleitung an die Senatorin/den Senator für Bildung und Wissenschaft zuzuleiten.
- (2) Der Vorschlag des Fachbereichsrates zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor soll Angaben dazu enthalten,
- 1. ob die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor befristet oder unbefristet erfolgen soll,

2. in welchem Umfang eine Lehrverpflichtung einschließlich der Beteiligung an Prüfungen, eine Forschungsverpflichtung und/oder eine Verpflichtung in Lehre und Forschung begründet werden soll.

Von der Bestimmung einer Verpflichtung gemäß Satz 1 Nr. 2 kann ausnahmsweise abgesehen werden; dies ist durch den Fachbereichsrat besonders zu begründen.

§ 5

Beabsichtigt das Rektorat dem Vorschlag des Fachbereichsrates nicht zu folgen, so kann es den Vorschlag unter Angabe von Gründen an den Fachbereichsrat zurückverweisen und ihn zur Stellungnahme auffordern. Der erneute Vorschlag des Fachbereichsrates ist über das **Rektorat mit dessen Beschluss** der Senatorin/dem Senator für Bildung und Wissenschaft zuzuleiten.

§ 6

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Rektor/die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Honorarprofessor/inn/en-Berufungsordnung der Universität Bremen" in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2000 außer Kraft.

Bremen, den Genehmigt: